

Stadtwerke

Strom, Gas und



Geldern

mehr als das.

NETZ

GmbH

Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, zum 01.07.2009 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre erneut festzustellen. Grundversorger für die Netzgebiete Strom und Erdgas der Stadtwerke Geldern Netz GmbH ist seit der Feststellung zum 01.07.2006 unverändert die Stadtwerke Geldern GmbH.